

die besetzte Gerichtsbank erforderlich ist, und denen, wo von dieser Formalität abgesehen wird, auf Verbrechen gestellt ist, wegen welcher den vorliegenden Umständen nach wenigstens dreimonatliche Gefängnißstrafe bevorsteht; vielmehr muß es statt der Worte „wenigstens dreimonatliche“ heißen:

„wenigstens eine die Dauer von drei Monat übersteigende“

vergl. § 69, 145, 146, 159 und andere.

b.) Wenn nach den vorhergehenden §§ bestimmt worden ist, was zur besetzten Gerichtsbank erforderlich ist, nach § 36 aber diejenigen Fälle herausgehoben werden, bei denen, ihrer geringeren Wichtigkeit wegen, die Besetzung der Gerichtsbank nicht nöthig seyn soll, so drängt sich die Frage auf, ob in dergleichen Fällen nicht wenigstens einige Formen, wenn man anders die unumgänglich erforderliche Anwesenheit des Richters so nennen will, zu beobachten seyen. Daß diese Frage zu bejahen ist, darüber kann nun zwar kein Zweifel obwalten; allein wird sie bejaht, so zeigt sich offenbar eine Lücke im Entwurfe, der darüber durchaus Etwas nicht enthält. Unter Zustimmung der Königlichen Commissarien bringt daher die Deputation als zweiten Satz nach Zeile 4 die Einschaltung folgender Worte in Antrag:

„Zieht das Verbrechen eine geringere Strafe nach sich, oder ist die Handlung nicht von wesentlichem Einflusse auf die Entscheidung; so kann sie von dem Richter, oder von einem Protocollanten, welcher die Stelle des Richters vertritt, und mit dem Richtereide belegt seyn muß, allein vorgenommen werden.“

Zu § 38.

Soll — und es ist dieß unbestritten die Absicht des Entwurfs — die Anwesenheit eines Protocollanten als Controle eines ordnungsmäßigen Verfahrens beim Protocolliren von Nutzen seyn; so muß man an dessen so unbeschränkter Unterordnung unter den Richter, wie sie sich aus dem letztern Satze dieses § folgern läßt, Anstoß nehmen. Denn die ihm beigelegte Ermächtigung, den Richter um Erläuterungen zu bitten und ihm seine Bemerkungen mitzutheilen, kann um so weniger ausreichend seyn, als ja der Richter jene Erläuterungen nicht in zufriedenstellender Maaße zu ertheilen, jene Bemerkungen nicht zu beachten braucht, und der erkennende Richter solchenfalls nicht einmal Kenntniß von den Anfragen oder Einwendungen des Protocollanten erlangt. Soll man sich daher von der Mitwesenheit eines Protocollanten einen wesentlichen Vortheil versprechen dürfen, so muß dafür gesorgt werden, daß, was der Entwurf nur als Ermächtigung des Protocollanten hinstellt, zu einer Pflicht desselben gemacht werde, so wie daß, wenn sich die Meinungsverschiedenheit zwischen Richter und Protocollanten nicht